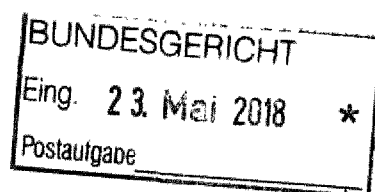


**Einschreiben****BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FEDERAL  
TRIBUNALE FEDERALE**Bundesgericht  
1000 Lausanne 14**1C - 163 ACT. 24**Basel, 22. Mai 2018  
133455/R5858185.docx UhF/sef**1C\_163/2018/BMH****DUPLIK**

in Sachen

**Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern**Beschwerdeführerin 1

handelnd durch ihren Co-Präsidenten Kilian Brogli, dieser vertreten durch Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

**Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug**Beschwerdeführerin 2

vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

**Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen**Beschwerdeführer 3

gegen

**Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001  
Bern**Beschwerdegegnerin 1**Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt, Richtersmattweg 80,  
3054 Schüfen**Beschwerdegegnerin 2

beide vertreten durch Prof. Dr. Felix Uhlmann, Advokat, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel

**Swisslos Interkantonale Landeslotterie**, Lange Gasse 20, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin 3

vertreten durch RA Dr. Stefan Rechsteiner u/o RA Adrian Gautschi, VISCHER AG,  
Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich

betreffend

**VOLKSABSTIMMUNG VOM 10. JUNI 2018  
ÜBER DAS BUNDESGESETZ ÜBER GELDSPIELE**

## RECHTSBEGEHREN

1. Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 halten an ihren Begehren gemäss Stellungnahme vom 30. April 2018 vollumfänglich fest.

## BEGRÜNDUNG

### I. FRISTEN

- 1 Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 halten die Frist gemäss Verfügung des Bundesgerichts vom 14. Mai 2018 ein.
- 2 Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 bezweifeln unvermindert, dass die Beschwerdeführer die Frist im kantonalen Verfahren eingehalten haben (vgl. Republik, Ziff. 1.1-1.7). Die Frist bei Abstimmungsbeschwerden ist kurz. Sie muss laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung "sinnvoll" gehandhabt werden und darf nicht zu einem unnötigen Rechtsverlust auf Seiten der Beschwerdeführenden führen (BGer., Urteil 1C\_577/2013 vom 2. Oktober 2013, ZBl 115 [2014], S. 512 ff., 514 E. 3.1). Die kurze Frist dient aber auch wichtigen öffentlichen Interessen. Allfällige Unregelmässigkeiten erfordern rasches Handeln der Behörden (BGE 121 I 1 ff., 8). Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung darf keinesfalls im Belieben der Beschwerdeführer stehen.
- 3 Die beanstandeten Mitteilungen gehen zurück bis Mitte Januar 2018. Praktisch zeitgleich zählt die NZZ vom 18. Januar 2018 die Piratenpartei zu den drei Komitees gegen das neue Geldspielgesetz. Der Beschwerdeführer 3 hat sich schon vor über einem Jahr zu Zugangssperren und zum Geldspielgesetz geäussert (Tagesanzeiger vom 2. März 2017; Watson vom 2. März 2017) – dies ist nur ein Auszug aus den "traditionellen" Medien. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer 3 bereits Beschwerden wegen angeblicher "Behördenpropaganda" geführt hat, ist wenig glaubwürdig, dass die Beschwerdeführer erst aufgrund des Berichts des Tagesanzeigers auf die beanstandeten Stellungnahmen aufmerksam wurden.

Beweis: NZZ vom 18. Januar 2018

Beilage 1

Tagesanzeiger vom 2. März 2017

Beilage 2

Watson vom 2. März 2017

Beilage 3

## II. POSITIONIERUNG DER KANTONE

- 4 Art. 106 BV unterstreicht die Bedeutung des Geldspiels für die Kantone. Im Sinne einer Konkordanz aller Verfassungsnormen ist Art. 34 BV vor diesem Hintergrund zu lesen (vgl. Replik, Ziff. 2.1).
- 5 Die Beschwerdeführer schaffen eine künstliche Diskrepanz zwischen Kantonen und Kantonsbevölkerung (vgl. Replik Ziff. 2.2-2.4). Es obliegt der Kantonsbevölkerung, in der Kantonsverfassung und in den kantonalen Gesetzen festzulegen, ob, in welchem Umfang und von welchem Organ die Position des Kantons in einer eidgenössischen Abstimmung vertreten wird. Dies gilt etwa für die Ergreifung des Kantonsreferendums - vorliegend geht es um die Unterstützung einer Vorlage des Bundes. Traditionellerweise vertreten die Kantonsregierungen die Kantone gegen aussen und koordinieren ihre Positionen über Konferenzen.
- 6 Vorliegend geht es aber nicht um die Frage des kantonalen Organisationsrechts. Zu entscheiden ist vielmehr, ob den Kantonen von Bundesrechts wegen jede Positionierung im Abstimmungskampf, *in extremis* gegen die eigene Abschaffung, verboten sein soll. Allein in dieser Frage ersuchen Bundeskanzlei und Kantone das Bundesgericht um eine Präzisierung seiner Rechtsprechung.

## III. WEITERES

- 7 Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 weisen nochmals auf die Unabhängigkeit der Beschwerdegegnerin 3 hin. Eine Umgehung, "um Propaganda zu betreiben" (Replik, Ziff. 3.2), liegt augenscheinlich nicht vor.
- 8 Die Beschwerdeführer verlangen unvermindert die Absetzung der Abstimmung (Replik, Ziff. 5.1-5.3). Dieses Begehren ist unverhältnismässig. Die Positionierung der Kantone fand in den Medien kaum Niederschlag und ist den Beschwerdeführern nach eigenen Angaben erst aufgrund eines (kritischen) Artikels des Tagesanzeigers Ende März 2018 aufgefallen. Überdies: Ab März 2018 bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung am 10. Juni 2018 blieb den Beschwerdeführern "jedenfalls genügend Zeit, um ihre eigene Sicht der Dinge vorzutragen" (BGE 143 I 78 ff., 90 E. 7.2. m.V.a. BGE 140 I 338 ff., 351 E. 9). Von einer "unwiederherstellbaren" Verletzung der Abstimmungsfreiheit kann keine Rede sein.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde wie antragt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Uhlmann', written in a cursive style.

Prof. Dr. Felix Uhlmann

fünffach

Beilagen: Gemäss separatem Beilagenverzeichnis